



Ausbildungsgang zur Fachlehrerin und zum Fachlehrer an Förderschulen gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (APO FLFS) vom 25.04.2016 (BASS 20-11 Nr. 2.1)

Bezirksregierung Köln
Dezernat 47.2
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Ausbildung zur Fachlehrerin / zum Fachlehrer an Förderschulen
Einrichtung von fünf Ausbildungsgängen

Erlass vom 11.05.2012, Az.: 424

Einstellungstermin und Bewerbungsfrist:

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW hat gemäß § 4 Absatz 1 APO FLFS (BASS 20 - 11 Nr 2.1) den **01.11.2017** als Zulassungstermin für je einen Ausbildungsgang an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL), Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung festgelegt.

Die 120 Ausbildungsplätze verteilen sich auf die Bezirksregierungen wie folgt:

Bezirksregierung Arnsberg (ZfsL Hamm): 24
Bezirksregierung Detmold (ZfsL Bielefeld): 27
Bezirksregierung Düsseldorf (ZfsL Düsseldorf): 23
Bezirksregierung Köln: (ZfsL Köln): 19
Bezirksregierung Münster (ZfsL Gelsenkirchen): 27.

Die Zahl der Teilnehmer/innen ist auf die zugewiesenen Ausbildungsplätze zu beschränken. Die Einstellung der Teilnehmer/innen steht vor Verabschiedung des Haushalts ausdrücklich unter haushaltsrechtlichem Vorbehalt.

Das Gesuch um Zulassung zu diesem Ausbildungsgang ist bis zum **31.03.2017** an die Bezirksregierung, Dezernat 47.2, zu richten, in deren Bezirk die Zulassung gewünscht wird. Der Bewerber / die Bewerberin muss sich also entscheiden, in



welchem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung er / sie die Ausbildung absolvieren möchte. Mehrfachbewerbungen bei mehreren Bezirksregierungen sind nicht zulässig.

Bei dem 31.03.2017 handelt es sich um eine **Ausschlussfrist**. Maßgeblich ist der Eingangsstempel der Bezirksregierung auf Ihrer vollständigen Bewerbung. **Verspätet eingehende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Einstellungsvoraussetzungen:

Zum Ausbildungsgang „Fachlehrerin / Fachlehrer an Förderschulen“ kann gem. § 2 APO FLFS zugelassen werden, wer

1. einen mindestens mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) besitzt und
- 2.a) nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister/in bestanden hat
oder
- 2.b) nach dem Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik die Abschlussprüfung bestanden und danach eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten ausgeübt hat.

Gemäß § 2 Abs. 3 APO / FLFS und § 41 Abs. 2 LVO wurden vom zuständigen Ministerium folgende Qualifikationen für den Zugang als gleichwertig anerkannt:

Zu 2.a) Techniker/innen in Verbindung mit der Ausbilderinnen- und Ausbildereignungsprüfung

Bewerbungen von Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister/innen sowie Techniker/innen mit Ausbildereignungsprüfung können nur berücksichtigt werden, wenn die Vorbildung einen Einsatz innerhalb der Fächer Arbeitslehre / Technik, Hauswirtschaft, Textilgestaltung oder Gartenbau ermöglicht.

Zu 2.b)

- Staatl. anerkannte Erzieher/innen
- Kindergärtner/innen und Hortner/innen
- Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
- Gymnastiklehrer/innen
- Gesundheits- und Krankenpfleger/innen
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen
- Physiotherapeuten / Physiotherapeutinnen
- Ergotherapeutinnen / Ergotherapeuten



- Heilerziehungspfleger/innen
- Heilpädagoginnen / Heilpädagogen
- Motopädinnen / Motopäden /
- Logopädinnen / Logopäden
- Akademische Sprachtherapeutinnen / Akad. Sprachtherapeuten
- Absolventinnen / Absolventen des Studiengangs Bachelor –
Rehabilitationspädagogik

Die Anerkennung der zu 2.b) genannten Vorbildungen und Prüfungen erfordert jeweils eine mindestens 18-monatige hauptberufliche Tätigkeit an einer Förderschule (hierunter fällt auch die pädagogische Tätigkeit als Integrationshelfer/in an einer Förderschule), einer Einrichtung für Behinderte (Erziehung oder Rehabilitation) oder einer integrativen Einrichtung nach Erwerb der Qualifikation.

Bildung einer Rangfolge:

§ 2 Abs. 1 Nr. 2b APO FLFS (BASS 20-11 Nr. 2.1) ist wie folgt anzuwenden:

Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Ausbildungsplätze übersteigt, werden sie nach Art und Dauer der nachzuweisenden laufbahnförderlichen hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens 18 Monaten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Tätigkeit, die an einer Förderschule oder einer Schule für Kranke ausgeübt wurde, vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung.
- b) Tätigkeit, die an einem Ort der sonderpädagogischen Förderung gem. § 2 Abs. 1 AO-SF vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung ausgeübt wurde,
- c) Tätigkeit, die an einer Förderschule oder an einem Ort der sonderpädagogischen Förderung vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung gem. § 2 Abs. 1 AO-SF in Verbindung mit einer anderen Tätigkeit als Erzieher/in ausgeübt wurde,
- d) Tätigkeit, die mindestens 3 Jahre an einer Einrichtung für Behinderte ausgeübt wurde.

Die Plätze, die nach Berücksichtigung der Bewerbungen gemäß a) bis c) noch verbleiben, werden - unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestdauer der nachzuweisenden Tätigkeit - nach Maßgabe der Dauer der von den Bewerberinnen und Bewerbern im Einzelfall nachgewiesenen Tätigkeit vergeben. Eine hauptberufliche Tätigkeit ist entgeltlich und muss den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beanspruchen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 LVO). Hierfür ist in der Regel eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich.



Der jeweilige Stundenumfang wird bei der Bildung der Rangfolge nicht berücksichtigt.

Zulassungsunterlagen sind online bei den Bezirksregierungen anzufordern.

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis beginnt durch Abschluss eines
Ausbildungsvertrages. Während der Ausbildung wird eine Unterhaltsbeihilfe nach
geltenden Richtlinien gewährt. Weitere Informationen zum Ausbildungsgang finden
Sie auf den Internetseiten der Bezirksregierungen und der Zentren für
schulpraktische Lehrerausbildung.